



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1995

Nummer 61

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
71342	14. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Die flächenbezogenen Nutzungsarten und ihre Begriffsbestimmungen im Liegenschaftskataster – Nutzungsartenerlaß 1995 – (NutzErl. 95)	1176

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
11. 7. 1995	Bek. – Österreichisches Honorarkonsulat, Köln 1197
13. 7. 1995	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Südafrika, Düsseldorf 1197
13. 7. 1995	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps 1197
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 56 v. 25. 7. 1995	1193

I.

71342

**Die flächenbezogenen Nutzungsarten
und ihre Begriffsbestimmungen
im Liegenschaftskataster**
– Nutzungsartenerlaß 1995 – (NutzErl. 95)

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 7. 1995 –
III C 2 – 8220

1 Allgemeines

- 1.1 Dieser Erlass legt für die flächenbezogenen Nutzungsarten die Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen fest, gibt Regeln für ihre Bestimmung und ergänzt die Regelungen der Nummer 4.9 des RdErl. v. 17. 10. 1990 (n.v.) – III C 2/7330 „Einrichtung des Liegenschaftskatasters in NRW/EinrErl. I“ (SMBL NW. 71342), um detaillierte Vorschriften für den Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster.
- 1.2 Das „Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten“ im Anhang entspricht im wesentlichen dem mit RdErl. v. 19. 10. 1990 „Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungen und Klassifizierungen im Liegenschaftskataster/Nutzungsartenerlaß“ (SMBL NW. 71342) eingeführten „Nutzungsartenverzeichnis“. Es entfällt die bisher zulässige Möglichkeit einer vorübergehenden Zuordnung zu einer Gruppe der tatsächlichen Nutzung (vgl. Nummer 3 Abs. 3 letzter Satz, Nutzungsartenerlaß v. 19. 10. 1990).

Die Einführung sog. „Öffentlich-rechtlicher Festlegungen“ (Kennungen 36–38), die die Klassifizierungen von Festlegungen nach Bundes- und Landesrecht ergänzen sollen und an die Stelle von entsprechenden „Hinweisen zum Flurstück“ oder „Bemerkungen zu Verfahren“ treten können, wird in einem späteren Erlass geregelt. Darüber hinaus ist es noch nicht möglich, sich überlagernde tatsächliche Nutzungen (zukünftig: Kennung 24) im Liegenschaftskataster nachzuweisen, da die hierfür notwendige Software bundesweit noch nicht zur Verfügung steht.

2 Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten

- 2.1 Die im Liegenschaftskataster nachzuweisenden flächenbezogenen Nutzungsarten sind mit den in dem Verzeichnis im Anhang genannten Bezeichnungen und den dort festgelegten Schlüsseln (Nummer 2.3) sowie Abkürzungen (Nummer 2.4) zu benennen. Die jeweilige Begriffsbestimmung des Verzeichnisses ist maßgebend.
- 2.2 Das Verzeichnis ist zweiteilig aufgebaut, Teil 1 enthält das Verzeichnis der tatsächlichen Nutzungen, Teil 2 das Verzeichnis der Klassifizierungen (s. Nummer 4.9 Abs. 3 EinrErl. I).
- 2.3 Die Bezeichnungen der tatsächlichen Nutzungen und der Klassifizierungen sind dreistellig verschlüsselt. Jedem Schlüssel ist eine zweistellige Kennung vorangestellt, und zwar für die Bezeichnungen der tatsächlichen Nutzung die Kennung 21, der Klassifizierung die Kennung 21,
- des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens die Kennung 32,
 - der Straßenflächen die Kennung 33,
 - der Gewässerflächen die Kennung 34,
 - der Waldflächen die Kennung 35.
- 2.4 Das Verzeichnis enthält Abkürzungen für Bezeichnungen der flächenbezogenen Nutzungsarten. Sie sind für das Eintragen in Katasterkarten, Vermessungsrisse und sonstige vermessungstechnische Unterlagen bestimmt. Soweit Bezeichnungen von Untergliederungen der tatsächlichen Nutzungen (Nummer 3.4) verwendet werden, sind sie in Vermessungsrisse – ggf. sinnvoll gekürzt – den Abkürzungen der tatsächlichen Nutzungen beizufügen; zusätzlich sollen die Schlüssel eingeklammert vermerkt werden.

3 Tatsächliche Nutzungen

3.1 (1) Die tatsächliche Nutzung ist die zum Zeitpunkt der örtlichen Feststellung vorgefundene oder die durch die Art der Bodenbedeckung, der Ausgestaltung oder der baulichen Anlagen üblicherweise zu erwartende Nutzung einer Fläche, die entsprechend den Begriffsbestimmungen einer Bezeichnung des Verzeichnisses der tatsächlichen Nutzungen (im Anhang) zugeordnet ist.

(2) Zu einer tatsächlichen Nutzung gehören im allgemeinen verschiedene Merkmale, die für diese Nutzung typisch sind. Insoweit ist die tatsächliche Nutzung eine generalisierte Angabe.

(3) Einzelne Merkmale oder Bestandteile können auch in verschiedenen tatsächlichen Nutzungen auftreten, z. B. kann eine Rasenfläche Bestandteil einer Sportfläche, einer Gebäude- und Freifläche oder einer Grünanlage sein.

(4) In den Begriffsbestimmungen des anliegenden Verzeichnisses sind die einer tatsächlichen Nutzung jeweils zuzurechnenden Merkmale oder Bestandteile angegeben, soweit es für eine eindeutige Abgrenzung erforderlich ist.

(5) Für die Festlegung der tatsächlichen Nutzung nach Absatz 1 gilt das Dominanzprinzip. Das bedeutet, daß die den Gesamtcharakter der Fläche bestimmende Nutzung festgestellt wird und einzelne Nutzungen von untergeordneter Bedeutung einbezogen werden. Die Fläche kann sich über mehrere örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Flurstücke erstrecken.

(6) Bei der Feststellung der tatsächlichen Nutzung bleiben kurzzeitige anderweitige Nutzungen unberücksichtigt.

- 3.2 (1) Die tatsächliche Nutzung ist nach Nummer 3.1 festzustellen und auf das Flurstück bezogen zu erfassen. Werden auf einem Flurstück zwei oder mehr tatsächliche Nutzungen festgestellt, sind Flurstückabschnitte zu bilden; die Bildung von Kleinstabschnitten ist grundsätzlich zu vermeiden (s. auch Absatz 2).

(2) Für die Bildung von Flurstückabschnitten der tatsächlichen Nutzungen gelten im Bereich von Betriebs-, Erholungs-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen sowie Flächen anderer Nutzungen in der Regel folgende Mindestgrößen:

- etwa 300 m² für geringwertige Nutzungen und
- etwa 100 m² für höherwertige Nutzungen.

Maßgebend für die Beurteilung der Geringwertigkeit bzw. Höherwertigkeit der Nutzung ist der wirtschaftliche oder landschaftliche Zusammenhang und ggf. die ökologische Bedeutung der Flächen.

Kleinere Flächen sind dem angrenzenden Flurstückabschnitt zuzuschlagen, Absatz 3 ist jedoch zu beachten.

(3) Die Mindestgrößen nach Absatz 2 bleiben unbeachtet, wenn die Fläche einer tatsächlichen Nutzung auf Teilen verschiedener Flurstücke liegt und in ihrer Ausdehnung für den Informationswert des Liegenschaftskatasters Bedeutung hat und deswegen nachgewiesen werden soll. Für die Feststellung der Mindestgröße ist in dem Fall von der Summe der Flurstückabschnittsflächen auszugehen.

(4) Flächen mit Gebäuden werden der Gruppe der tatsächlichen Nutzungen „Gebäude- und Freifläche“ zugeordnet. Sie dürfen ausnahmsweise in eine andere Gruppe der tatsächlichen Nutzungen aufgenommen werden, wenn die Gebäude für den Gesamtcharakter der Fläche von untergeordneter Bedeutung sind, z. B. wird ein Sportplatz mit darauf befindlichen Umkleidekabinen im allgemeinen insgesamt als unbebaute Fläche einzustufen sein.

- 3.3 Das Verzeichnis der tatsächlichen Nutzungen ist hierarchisch aufgebaut und in acht Gruppen untergliedert. In dem dreistelligen Schlüssel werden gekennzeichnet

- die **Gruppen** der Tatsächlichen Nutzungen durch die Hunderterstelle, die Zehner- und die Einerstelle führen die Ziffer 0,
 - die **Tatsächlichen Nutzungen** durch die Zehnerstellen (die Hunderterstelle führt die Ziffer der Gruppe, die Einerstelle die Ziffer 0) und
 - die **Untergliederungen** in der Hunderter- und der Zehnerstelle mit dem Schlüssel der jeweiligen Tatsächlichen Nutzung, in der Einerstelle mit einer der Ziffern 1 bis 9.
- 3.4 Bei Beachtung der Regelungen der Nummern 3.1 und 3.2 ist grundsätzlich für jedes Flurstück **die Tatsächliche Nutzung flächendeckend festzustellen**, nur im **Bereich der Verkehrsbegleitflächen ist immer die Untergliederung zu bestimmen** (s. Verzeichnis im Anhang, Nummer 1, Schlüssel 590). Die Erfassung weiterer Untergliederungen ist freigestellt. Sie bietet sich besonders an, wenn das ohne Mehraufwand möglich ist (s. auch Nummer 5 Abs. 3). Treten mehrere Tatsächliche Nutzungen oder ggf. mehrere Untergliederungen in einem Flurstück auf, sind Flurstücksabschnitte zu bilden (vgl. Nr. 3.2 Abs. 1); die Summe der Abschnittsflächen ergibt die Flurstücksfläche. Die Zusammenfassung von – nicht aneinandergrenzenden – Flurstücksabschnitten mit der gleichen Tatsächlichen Nutzung/Untergliederung auf einem Flurstück ist nicht zulässig.
- 3.5 Als Hilfsmittel für die Feststellung der Tatsächlichen Nutzungen dient ein Sachverzeichnis. Das Sachverzeichnis kann beim Landesvermessungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19-21, 53177 Bonn, bezogen werden.
- #### 4 Klassifizierungen
- 4.1 (1) Mit den Klassifizierungen werden Einstufungen oder Widmungen von Flächen vorwiegend nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften beschrieben. Die Vergabe der Klassifizierung ist in den jeweiligen Vorschriften geregelt. Die Zuordnung, Einstufung, Widmung und Abgrenzung obliegt den hierfür zuständigen Stellen.
- (2) Im Liegenschaftskataster werden die Bezeichnungen, ggf. die Abkürzungen und die Schlüssel der Klassifizierungen des Verzeichnisses im Anhang verwendet.
- 4.2 Das Verzeichnis der Klassifizierungen ist hierarchisch aufgebaut, es wird in vier Gruppen untergliedert. In dem dreistelligen Schlüssel werden gekennzeichnet:
- die Gruppen durch die Hunderterstelle (die Zehner- und die Einerstelle führen die Ziffer Null),
 - in der Gruppe 200 „Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens“ Unterguppen durch die Zehnerstelle, die Klassifizierungen durch die Einerstelle,
 - in den Gruppen 300 „Straßenflächen“ und 400 „Gewässerflächen“ die Klassifizierung durch die Zehnerstelle, (die Einerstelle führt die Ziffer Null),
 - in der Gruppe 500 „Waldflächen“ die waldgesetzlich festgelegte Eigentumsart durch die Zehnerstelle und die waldgesetzliche Bindung durch die Einerstelle.
- 4.3 Die verschiedenen Klassifizierungen können sich überlagern. Sie werden flurstücksbezogen nachgewiesen; gehört nur ein Teil eines Flurstücks zu einer klassifizierten Fläche, sind Flurstücksabschnitte zu bilden.
- #### 5 Laufendhaltung
- (1) Die im Liegenschaftskataster geführten flächenbezogenen Nutzungsarten sind bei jeder Gelegenheit, die Tatsächlichen Nutzungen/Untergliederungen insbesondere bei Katastervermessungen zu überprüfen und ggf. neu festzustellen.
- (2) Darüber hinaus sind die Tatsächlichen Nutzungen in einem 5jährigen Rhythmus durch Feldvergleich zu aktualisieren.
- (3) Soweit im Liegenschaftskataster Untergliederungen der Tatsächlichen Nutzungen nachgewiesen werden, sind sie auch bei der Feststellung von Veränderungen zu bestimmen.
- #### 6 Inkrafttreten
- 6.1 (1) Die flächenbezogenen Nutzungsarten sind im Liegenschaftskataster spätestens ab 1. 1. 1997 nach dem Verzeichnis im Anhang zu führen. Um die Umstellungsarbeiten zu erleichtern, können über diesen Zeitpunkt hinaus noch bestimmte Tatsächliche Nutzungen mit den bisherigen Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen, aber zur internen Unterscheidung mit einem alpha-numerischen Schlüssel, geführt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und zu der Überführung der Tatsächlichen Nutzungen werden gesondert geregelt.
- (2) Das Katasteramt unterrichtet die behördlichen Stellen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen, die in seinem Bezirk Katastervermessungen ausführen, rechtzeitig über den Zeitpunkt der Einführung der neuen Tatsächlichen Nutzungen.
- 6.2 Abweichend von Nummer 6.1 Abs. 1 ist für Katasterbehörden, die das Programmsystem ALB für die Führung des Liegenschaftsbuchs einsetzen, das Verzeichnis im Anhang für die Bestimmung und Bezeichnung der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster bereits mit der Übernahme der „Programmversion 94“ des ALB-Programmsystems maßgebend.
- #### 7 Änderung von Verwaltungsvorschriften
- (1) Nummer 8 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 71342) erhält folgende Fassung:
8. Ab. 1. 1. 1997 richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342). Für Katasterbehörden, die für die Führung des Liegenschaftsbuchs das Programmsystem ALB einsetzen, gelten die Vorschriften des genannten RdErl. bereits mit Übernahme der „Programmversion 94“.
- (2) Nummer 1 Abs. 1 letzter Satz meines RdErl. v. 14. 2. 1979 (SMBL. NW. 71342) erhält folgende Fassung:
- Ab 1. 1. 1997 richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342). Für Katasterbehörden, die für die Führung des Liegenschaftsbuchs das Programmsystem ALB einsetzen, gelten die Vorschriften des genannten RdErl. bereits mit Übernahme der „Programmversion 94“.
- (3) In Nummer 1 Abs. 2 meines RdErl. v. 19. 10. 1990 (SMBL. NW. 71342) wird als Satz 3 eingefügt:
- Mit Übernahme der „Programmversion 94“, spätestens jedoch ab 1. 1. 1997, richtet sich der Nachweis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster nach den Bestimmungen meines RdErl. v. 14. 7. 1995 (SMBL. NW. 71342).

ANHANG: VERZEICHNIS DER FLÄCHENBEZOGENEN NUTZUNGSARTEN

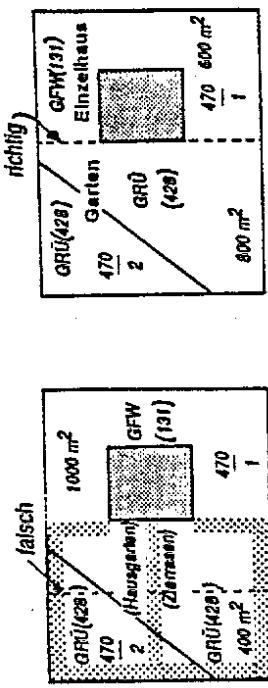
1. Verzeichnis der tatsächlichen Nutzungen [Kennung 21] und ihrer Begriffsbestimmungen

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
100 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE			

FLÄCHEN MIT GEBÄUDEFLÄCHEN UND UNBEBAUTE FLÄCHEN (FREIFLÄCHEN), DIE ZWECKEN DER GEBÄUDE UNTERGEORDNET SIND.

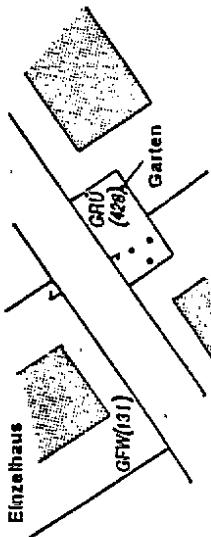
ANMERKUNGEN:

- 1a) Unbebaute Flächen bis ca. 0,1 ha gelten als der Befahrung untergeordnet, darüber hinaus gewöhnlich auch unbebaute Flächen bis zum ca. 10-fachen der bebauten Fläche; ansonsten ist die bebauten/unbebaute Fläche sinnvoll abzugrenzen.



- tatsächliche vorhandene Grenze der Nutzung
- - - - - katassteriäige Nutzungsgartengrenze

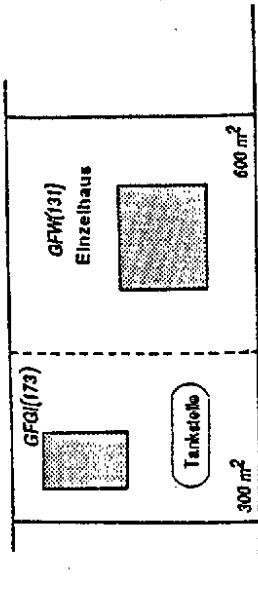
- 1b) Zu den unterzuordnenden Flächen zählen insbesondere Vorgärten, Hausgärten, Spielplätze, Stellplätze usw., die mit der Befahrung im Zusammenhang stehen. Getrennt liegende Flurstückstelle können als eigener Flurstückabschnitt behandelt werden.



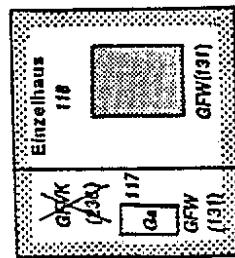
GRUPPE 0-w	BEZEICHNUNG	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w	UNTERGLIEDERUNG 0-w	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
---------------	-------------	-----------------------------	------------------------	-------------------------

Noch Anmerkungen zu 0-w-100:

Planungsrelevante Nutzungen, wie z.B. "GFGI 0-w 173" (Tankstelle) sind auch dann besonders auszuweisen, wenn die in Anmerkung Nr. 1a vorgegebenen Flächengrößen nicht überschritten werden.



2. Mehrere Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine zusammenhängende Einheit bilden, erhalten sämtlich die vorherrschende Nutzungsart.
Beispiel:



3. Flächen werden auch dann mit der Nutzung "Gebäude- und Freifläche" bezeichnet, wenn Gebäude noch im Bau oder die auf ihnen stehenden Gebäude noch nicht eingemessen sind.
4. Flächen, die von Nachbargebäuden geringfügig überbaut sind, sollen nur dann mit "Gebäude- und Freiflächen" bezeichnet werden, wenn die Überbauung nach Art und Größe von wirtschaftlicher Bedeutung für die Nutzung der beeinträchtigten Fläche ist, ansonsten gilt das Dominanzprinzip (s. NutzErl.95 Nummer 3.1 Abs. 5).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
110 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ÖFFENTLICHE ZWECKE	111 Verwaltung Bildung und Forschung 112 Kultur Kirche 114 Gesundheit Soziales 116 Sicherheit und Ordnung 117 Friedhof 118 Andere öffentliche Einrichtung		GFÖ GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERSCEND DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN UND DER ALLGEMEINHEIT DIENEN.
			Anmerkungen: 1. "0-w 114" ist auch für Gotteshäuser anderer Religionsgemeinschaften zu vergeben. 2. Kasernen innerhalb von militärischem Gelände sollen mit "0-w 117" abgegrenzt werden, wenn sie in der Liegenschaftskarte nachzuweisen sind.
130 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE WOHNEN	121 Wohnhaus in Reihe		GFW GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERSCEND WOHNZWECKEN DIENEN.
			Fläche mit Wohnhaus in Reihe Mehr als zwei ungleichartige, aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen (z.B. in geschlossener Bauweise errichtete Wohngebäude in alten Ortskernen).
	122 Freistehender Wohnblock		Fläche mit freistehendem Wohnblock
	123 Wohnblock in geschlossener Bauweise		Freistehende Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig. Fläche mit Wohnblock in geschlossener Bauweise (Mehrfamilienhäuser), i.d.R. 3- bis 8-geschossig, z.B. in Stadtkernen.
	131 Einzelhaus		Fläche mit Einzelhaus (auch Villa, Landhaus, Bungalow) i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen; hierzu zählen auch auf den Flurstücksgrenzen errichtete Wohnhäuser, wenn entsprechende freie Flächen auf dem Nachbarflurstück vorhanden sind.
	132 Doppelhaus		Fläche mit Doppelhaus Dreiseitig freistehendes Wohnhaus i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, an das ein i.a. gleichartiges (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) Wohnhaus angebaut ist.
	133 Reihenhaus		Fläche mit Reihenhaus Mehr als 2 gleichartige (etwa gleicher Baustil und ungefähr gleiche Baumaße) aneinandergebaute Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen in einer geschlossenen Häuserzeile, auch wenn diese länger als 50 m ist.
	134 Gruppenhaus		Fläche mit Gruppenhaus Mehr als zwei gleichartige Wohnhäuser, i.d.R. mit bis zu 2 1/2 Geschossen, die aneinander gebaut, aber so gegeneinander verschoben sind, daß keine gemeinsame Achse gegeben ist.
	136 Hochhaus		Fläche mit Hochhaus Wohngebäude, das nach Höhe und Ausprägung als Hochhaus zu bezeichnen ist (z.B. nach der Bauordnung höher als 22 m).
	139 Andere Wohnanlage		

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
140 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE HANDEL UND DIENST- LEISTUNGEN			GHD GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND EINRICHTUNGEN VON HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN DIENEN.
		141 Verwaltung, freie Berufe 142 Bank, Kredit 143 Versicherung 144 Handel 145 Messe, Ausstellung 146 Beherbergung 147 Restauration 148 Vergnügung 149 Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistungen	
170 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE GEWERBE UND INDUSTRIE			GFI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND GEWERBLICHEN UND INDUSTRIELEN ZWECKEN DIENEN
		171 Produktion 172 Handwerk 173 Tankstelle 174 Lagerung 175 Transport 176 Forschung 177 Grundstoff 178 Betriebliche Sozialeinrichtung 179 Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie	
			ANMERKUNGEN: 1. Hierzu gehören bei einem Betriebsgelände auch Verwaltungsgebäude, Wohngebäude für Betriebsinhaber, Hausmeister, Pfortner usw., Stellplätze und Garagen, soweit sie mit den eigent- lichen Betriebsanlagen räumlich zusammenliegen, ferner Werkstraßen, Gleisanlagen, Lager- flächen, Verladerampen. 2. Bergwerk (Zeche) ist "0-w 177" zuzuordnen.

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
200 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE			s. "0-W 100"
210 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE MISCHNUTZUNG MIT WOHNEN			GFMI GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE WOHN- UND ANDEREN NUTZUNGEN ZUGLEICH DIENEN UND BEI DENEN DIE WOHN- ODER ANDERE NUTZUNG NICHT VON GANZ UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST.
	212 Wohnen mit Handel und Dienstleistungen	Wohnen mit Handel und Dienstleistungen	ANMERKUNGEN: 1. Es ist unerlässlich, ob der Wohnanteil oder der Anteil der anderen Nutzung überwiegt.
	213 Wohnen mit Gewerbe und Industrie	Wohnen mit Gewerbe und Industrie	2. Mischnutzungen ohne nennenswerte Wohnanteile werden unter dem Schlüssel der vorherrschenden Nutzung ausgewiesen.
	214 Öffentlich mit Wohnen	Öffentlich mit Wohnen	3. Andere mit Wohnen gemeinsame nutzungen (z.B. Erholungsanlagen, Versorgungsanlagen) sollen, sofern die nutzungsanteile nicht unbedeutend sind, "0-W 219" zugeordnet werden.
	219 Andere Mischnutzung mit Wohnen	Andere Mischnutzung mit Wohnen	
230 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERKEHRSANLAGEN			GFVK GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE, DIE VORHERRSCHEND DER ABWICKLUNG UND SICHERHEIT ZU VERKEHRSANLAGEN DES VERKEHRS SOWIE DER UNTERHALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENEN.
	231 Straße	Straße	ANMERKUNGEN: 1. Hierzu gehören u.a. Bahnhofsgebäude oder andere bedeutende Gebäude innerhalb der Bahnanlagen ("0-W 232").
	232 Schiene	Schiene	
	233 Luftfahrt	Luftfahrt	2. "0-W 236" dient nur für flächen des ruhenden straßenverkehrs. Hierzu gehören auch von den Gebäudenflächen abgelegene Garagen, Sammelparkplätze usw.
	234 Schiffahrt	Schiffahrt	
	235 Seilbahn	Seilbahn	
	236 Parken	Parken	
	239 Andere Verkehrsanlage	Andere Verkehrsanlage	
250 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU VERSORGUNGSSANLAGEN			GFVS GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE, DIE VORHERRSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN.
	251 Wasser	Wasser	ANMERKUNGEN: 1. Hierzu gehören insbesondere Gebäude
	252 Elektrizität	Elektrizität	zur Erzeugung (z.B. Wasserkraftwerk, Kraftwerk),
	254 Funk- und Fernmeldewesen	Funk- und Fernmeldewesen	zur Speicherung (z.B. Gasometer, Wasserturm),
	255 Öl	Öl	zum Transport (z.B. Sendestation, Pumpstation - s. "BFVS 0-W 340")
	257 Gas	Gas	oder
	258 Wärme	Wärme	zur Verteilung (z.B. Fernsprechvermittlung, Transformator) von Wasser oder Energie und
	259 Andere Versorgungsanlage	Andere Versorgungsanlage	zur Regulierung der Wasserverhältnisse (z.B. Stiel, Schöpfwerk).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
			<p>Noch Anmerkungen zu 0-w 250:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend. 3. Flächen mit Wasserbehältern sowie großen Pump- und Transformatorstationen sollen nur dann mit 0-w 251, 252 oder 253 bis 258 nachgewiesen werden, wenn diese als Gebäude im eigentlichen Sinne anzusehen sind. In den übrigen Fällen (z.B. Umspannstationen ohne Gebäude) sollen sie unter "BFVS 0-w 341 bis 347" eingeordnet werden.
260	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ZU ENTSORGUNGSANLAGEN	<p>261 Abwasserbeseitigung</p> <p>262 Abfallbeseitigung</p> <p>269 Andere Entsorgungsanlage</p>	<p>GFE GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND ABFALL DIENEN.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören nicht Einrichtungen zur Schrottverwertung. 2. Die Anmerkung Nummer 1 bei "GFGI 0-w 170" gilt entsprechend.
270	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE LAND- UND FORSTMIRTSCHAFT	<p>271 Wohnen</p> <p>272 Betrieb</p> <p>273 Wohnen und Betrieb</p> <p>274 Gewächshaus</p> <p>279 Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft</p>	<p>GFLF GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DER LAND- UND FORSTMIRTSCHAFT DIENEN, EINSCHLIESSLICH DES WOHNTEILS.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Hierzu gehören auch Betriebsseinrichtungen des Gartenbaus und landwirtschaftlicher Sondernutzungen.</p>
280	GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE ERHOLUNG	<p>281 Sport</p> <p>282 Bad</p> <p>283 Stadion</p> <p>284 Kur</p> <p>285 Camping</p> <p>286 Wochenendhaus</p> <p>287 Zoologie</p> <p>288 Botanik</p> <p>289 Andere Erholungs-einrichtung</p>	<p>GFE GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM SPORT, DER FREIZEIT UND DER ERHOLUNG DIENEN.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hierzu gehören auch größere Gebäude mit Übernachtungsmöglichkeiten für längere Zeiten ("0-w 286"); das ist gegeben, wenn neben Aufenthaltsräumen mit Kochgelegenheiten auch Schlafkammern oder -nischen vorhanden sind. 2. Campingplätze s. "CP 0-w 430".

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezlehnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
290 GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHE UNGENUTZT		291 Bauplatz. Fläche mit ungenutztem Gebäude Andere Freifläche	GFU GEBÄUDE- UND FREIFLÄCHEN, DIE NICHT BAULICH ODER NICHT ANDERS NACHHALTIG GENUTZT WERDEN.
			<u>Anmerkung:</u> "0-W 291" ist nur zu vergeben, wenn auf dem Baugrundstück keine tatsächliche Nutzung erkennbar ist und die Fläche nach allgemeiner Auffassung als Bauplatz angesehen wird.
300 BETRIEBSFLÄCHE			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE GEWERBLICH, INDUSTRIELL ODER FÜR ZWECKE DER VER-ODER ENTSORGUNG GENUTZT WERDEN.
310 BETRIEBSFLÄCHE ABBAU LAND		311 Sand 312 Kies 313 Lehm, Ton, Mergel 314 Gestein 315 Erz 316 Kohle 317 Torf 318 Lava 319 Anderes Abbauland	BFAB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DURCH ABBAU VON BODENSUBSTANZ GE- NUTZT WERDEN.
			<u>Anmerkung:</u> 1. Hierzu gehören auch für den Abbau vorbereitete Flächen, z.T. ausgebeutete Flächen und Sicherheitsstreifen. 2. Stilgelegtes Abbauland s. "U 0-W 953".
320 BETRIEBSFLÄCHE HALDE		321 Erde 322 Schutt 323 Schlacke 324 Abraum 329 Andere Aufschüttung	BFHA UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERSCHEND AUFGESCHÜTTETES MATERIAL DAUERND GELAGERT WIRD.
			<u>Anmerkung:</u> 1. "0-W 322" ist zu vergeben für Flächen mit künstlichen Anhäufungen von Trümmerstücken, die z.B. bei Baumaßnahmen anfallen. 2. "0-W 324" ist zu vergeben für Flächen mit unbrauchbaren Boden- und Gesteinsmassen, die z.B. im Bergbau zur Gewinnung nutzbarer Mineralien abgeräumt werden.
330 BETRIEBSFLÄCHE LAGERPLATZ		331 Kohle 332 Öl 333 Baustoffe 334 Schrott, Altmaterial 335 Ausstellung 336 Betrieb 339 Anderer Lagerplatz	BFLP UNBEBAUTE FLÄCHEN, AUF DENEN VORHERSCHEND GÜTER (ROHSTOFFE, SCHROTT, HALB- ODER FERTIGFABRIKATE U. DGL.) VORÜBERGEHEND GELAGERT WERDEN.
			<u>Anmerkung:</u> "0-W 336" ist zu vergeben für sonstiges Betriebsgelände zu Handels-, Wirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetrieben (Zwischenlager, Maschinenstandorte, Gerätelabstellplätze usw.).

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
340 BETRIEBSFLÄCHE VERSORGUNGSANLAGE			
		341 Wasser	BFVS UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DER VERSORGUNG DIENEN.
		343 Gas	<u>Anmerkungen:</u>
		344 Elektrizität	1. Hierzu gehören auch die Flächen mit Brunnen, die eingezäunt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, sowie ober- und unterirdische Versorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht vorhanden ist und es sich um größere Flächen handelt.
		346 Öl	
		347 Wärme	2. S. Anmerkungen Nummern 1 und 3 zu "GFVS 0-w 250".
		348 Funk- und Fernmedienwesen	
		349 Andere Versorgungsanlage	
350 BETRIEBSFLÄCHE ENTSORGUNGSANLAGE			
		351 Abfall	<u>Anmerkungen:</u>
		352 Schlammt	1. Hierzu gehören auch ober- und unterirdische Entsorgungsleitungen, wenn eine andere Nutzung an der Erdoberfläche nicht möglich ist und es sich um größere Flächen handelt.
		353 Abwasser	
		359 Andere Entsorgungsanlage	2. "0-w 351" soll auch dann vergeben werden, wenn außer Haus- und Industriemüll auch Schutt gelagert wird.
360 BETRIEBSFLÄCHE UNGENÜNZT			
		361 Erweiterung, Neansiedlung	BFU UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE ZUR ERWEITERUNG ODER NEUANSIEDLUNG VON BETRIESEN BEREITGEHALTEN ODER NICHT MEHR GENUTZT WERDEN.
		362 Stilllegung	<u>Anmerkung:</u> Stillgelegtes Abbau land s. "U 0-w 953".
400 ERHOLUNGSFLÄCHE			
		410 SPORTFLÄCHE	UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE DEM SPORT UND DER ERHOLUNG DIENEN.
		411 Sportplatz	<u>spo</u> UNBEBAUITE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM SPORT DIENEN.
		412 Golfplatz	<u>Anmerkung:</u>
		413 Rennbahn	Skilabahnen und Schleppliftbahnen, die vorherrschend anders genutzt werden, sollen nicht als
		414 Reitplatz	Sportfläche nachgewiesen werden. Wird auch Sommerski betrieben, sind die Flächen der Abfahrten und Schleppliftbahnen ggf. mit "0-w 415" zu kennzeichnen. Die Gebäude der Berg- und Talstationen sind mit den dazugehörigen Flächen als "GFE 0-w 281" zu bezeichnen.
		415 Schießstand	
		416 Freibad	
		417 Eis-, Rollschuhbahn	
		418 Tennisplatz	
		419 Andere Sportfläche	

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
420 GRÜNALAGE			GRÜ UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DER ERHOLUNG DIENEN.
		421 Park 422 Spielplatz, Bolzplatz 423 Zoologischer Garten 424 Wildgärtner 425 Botanischer Garten 426 Kleingarten 427 Wochenendplatz 428 Garten 429 Andere Grünanlage	Anmerkungen: 1. Zu "0-w 421" gehören auch öffentliche Grünanlagen (Parkanlagen mit Zierbäumen und -sträuchern, Wegen, Sitzbänken) ohne höhere Bäume. 2. "0-w 423 und 424" sind nur größere Anlagen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden, zuzuordnen. Größere Gebäude (z.B. Tierhäuser u. dgl.) sind mit den dazugehörigen Flächen abzutrennen und als "GFE 0-w 287" nachzuweisen. 3. Zu "0-w 428" gehören Grabeland am Ortsrand u. dgl. sowie separat nachzuweisende Hausgärten (s. Anmerkung Nr. 1 Buchst. b zu "GF 0-w 100"). Hingegen sind selbständige Kleingartenanlagen, Schrebergärten, Laubengärten, Laubengärten u. dgl. "0-w 426" zuzuordnen.
430 CAMPINGPLATZ			CP UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND ALS ZELT- ODER WOHNWAGENPLATZ GENUTZT WERDEN.
			Anmerkung: Hierzu gehören auch unbedeutende Gebäude.
			UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM STRASSEN-, SCHIENEN- ODER LUFTVERKEHR SOWIE LANDFLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR AUF DEN WASSERSTRASSEN DIENEN.
			Anmerkung: Hierzu gehören i.d.R. auch die Trenn-, Seiten- und Schutzstreifen, Brücken, Gräben und Böschungen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen u.ä. Einrichtungen.
510 STRASSE			S UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "STRASSE" ZU BEZEICHNEN SIND.
		511 Straße, mehrbahning 512 Straße, einbahning 513 Straße, Fußgängerzone 514 Gehweg an Straße 515 Geh- und Radweg an Straße 516 Radweg an Straße	Anmerkungen: 1. Hierzu gehören auch die mit der Straße in unmittelbarer Verbindung stehenden Geh- und Radwege ("0-w 514 bis 516"). 2. Dem "0-w 511" sind i.d.R. Straßen mit zwei oder mehr durch bauliche Anlagen, Grünstreifen o. dgl. getrennte Fahrbahnen zuzuordnen (z.B. Autobahnen, autoahnähnliche Straßen). Alle übrigen Straßen sind "0-w 512 oder 513" zuzuordnen.
			500 VERKEHRSFLÄCHE

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
520 WEG			
	WEG	521 Fahrweg 522 Fußweg 523 Gang 524 Radweg 525 Fuß- und Radweg 526 Reitweg	WEG UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NACH ALLGEMEINER AUFFASSUNG ALS "WEG" ZU BEZEICHNEN SIND.
			Anmerkung: Zufahrten zu Sammelparkgaragen oder Garagenhöfen sind, soweit es sich um eigene Flurstücke handelt, in der Regel mit "0-w 521" zu bezeichnen.
530 PLATZ			
	PLATZ	531 Parkplatz 532 Rastplatz 533 Marktplatz 534 Mehrzweckplatz 539 Anderer Platz	PL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ZUM ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN, ABHALTEN VON MÄRKTN ODER DER DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN DIENEN.
			Anmerkung: Der Öffentlichkeit allgemeine zugängliche Parkplätze, auf denen bis zu ca. 50 Fahrzeuge abgestellt werden können, können bei der vorherrschenden Nutzung nachgewiesen werden.
540 BAHNGELÄNDE			
	BAHNGELÄNDE	541 Eisenbahn Straßenbahn 543 U-Bahn 545 S-Bahn 548 Anderes Bahngelände	BGL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM SCHIENENGEBUNDENEN VERKEHR DIENEN.
			Anmerkung: Hierzu gehören auch 1. Ladestrassen, Laderampen, Lagerflächen u. dgl. sowie Flächen mit Wärterhäuschen, Blockhäusern, Transformatoren u. dgl. auf freier Strecke und 2. Schmalspurbahnen und Kleinbahnen sowie private Gleisanschlüsse, sofern sie nicht einer anderen vorherrschenden Nutzung, z.B. "GFGI 0-w 170", zuzuordnen sind. Für Flächen, die von verschiedenen Bahnen genutzt werden, ist die Zuordnung zu "0-w 541, 543, 545 oder 548" entsprechend der von Bedeutung her höchstrangigen Bahn vorzunehmen.
550 FLUGPLATZ			
	FLUGPLATZ	551 Flughafen 552 Landeplatz 553 Segelfluggelände 559 Anderer Flugplatz	FPL UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM LUFTVERKEHR DIENEN.
			Anmerkung: Sofern vorherrschend eine andere Nutzung ausgetüft wird, ist diese nachzuweisen (z.B. bei Segelflugplätzen).
560 SCHIFFSVERKEHR			
	SCHIFFSVERKEHR	561 Hafenanlage Fähranlage Anlegestelle 565 Andere Schiffsverkehrsanlage	VKS UNBEBAUTE FLÄCHEN ZU LANDE, DIE VORHERRSCEND DEM SCHIFFSVERKEHR DIENEN.
580 VERKEHRSFLÄCHE UNGENUTZT			VKU UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM VERKEHR DIENTEN UND NICHT ANDERS GENUTZT WERDEN.

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
	(590)* Verkehrsbegleitfläche		UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN, ABER ALS VKB-S BEGLEITFLÄCHEN DIENEN (BÖSCHUNGEN, LÄRM SCHUTZANLAGEN, SEITENBERPFLANZUNGEN, FLÄCHEN INNERHALB VON KREUZUNGSBEREICHEN UND ANSCHLUSSTELLEN U. DGL.).
	591 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, STRASSE	591 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, STRASSE	VKB-B
	592 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, BAHNGELÄNDE	592 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, BAHNGELÄNDE	Anmerkung: VKB-F 1. Verkehrsbegleitflächen von untergeordneter Bedeutung (z.B. bis zu ca. 3 m Breite) sind nicht nachzuweisen.
	593 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, FLUGPLATZ	593 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, FLUGPLATZ	
	594 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, WASSERSTRASSE	594 VERKEHRSBEGLEIT- FLÄCHE, WASSERSTRASSE	VKB-W 2. Bei Wasserstraßen gehören hierzu Böschungen, Uferbefestigungen, Ufervorland, Betriebswege u. dgl.
			3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen dienen, sind der entsprechenden Untergliederung ("0-W 591 bis 593") zuzuordnen.
			4. Hierzu gehört auch Gehölz innerhalb der Verkehrsbegleitflächen.
UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE DEM ACKERBAU, DER WIESEN- UND WEIDEWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DEM OBSTBAU ODER DEM WEINBAU DIENEN.			
			A FLÄCHEN, DIE DEM FELDMÄSSIGEN ANBAU VON PFLANZEN DIENEN.
	610 ACKERLAND	611 Ackerland 612 Streuobstacker 613 Hopfen 614 Spargel	Anmerkung: "0-W 612" soll für die gesamte Ackerfläche vergeben werden, wenn eine für Streuobstacker typi- sche Bestandsdichte (rd. 30 Bäume/ha) gleichmäßig verteilt vorliegt. In aller Regel handelt es sich um starkwüchsige, breitkronige Hochstamm-Obstbäume, eine regelmäßige Pflege ist nicht ent- scheidend. Konzentriert sich der Streuobstbestand auf einen Teil der Ackerfläche, sollen Abschnitt- e gebildet werden.
	620 GRÜNLAND	621 Grünland 622 Streuobstwiese	GR GRASFLÄCHEN, DIE GEMÄHT ODER GEWEIDET WERDEN.
	630 GARTENLAND	631 Gartenland 632 Baumschule	Anmerkung: Bei Streuobstwiesen gilt die Anmerkung zu "0-W 610" sinngemäß.
	640 WEINGARTEN		G FLÄCHEN, DIE DEM GARTENBAU DIENEN.
			Anmerkung: Zu "0-W 632" gehören auch Saat- und Pfanzschulen sowie Rebschulen und Rebmüntergärten.
			WG FLÄCHEN, DIE DEM WEINBAU DIENEN.

)* Anmerkung: "0-W 590" darf nicht vergeben werden (s. Nr. 3.4 NutzErl. 95)

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK.	BEGRIFFSBESTIMMUNG
	650 MOOR		MO	UNKULTIVIERTE FLÄCHEN MIT EINER MINDESTENS 20 CM STARKEN OBEREN SCHICHT AUS VERTORFEN ODER VERMOORTEN PFLANZENRESTEN, SOWEIT SIE NICHT ABBALAND SIND.
			Anmerkung:	Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Moar".
660 HEIDE			HEI	UNKULTIVIERTE, SANDIGE, MEIST MIT HEIDEKRAUT ODER GINSTER BEWACHSENE FLÄCHEN.
			Anmerkung:	Ein geringwertiger Baumbestand (Gehölz) ändert nicht den Charakter "Heide".
670 OBSTANBAUFLÄCHE		671 Obstbaumalage 672 Obststrauchanlage	OBST	FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM INTENSIVOBSTANBAU DIENEN UND MIT OBSTBAUMEN ODER -STRÄUCHERN BESTÄNDEN SIND.
			Anmerkung:	Streuobstflächen s. 0-w 612 und 622.
680 LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE			LWBF	UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIE- NEN UND NICHT "0-w 610 BIS 670 UND 690" ZUZUORDNEN SIND.
			Anmerkung:	Hierzu gehören auch Betriebsflächen stillgelegter landwirtschaftlicher Betriebe, die keiner neuen Nutzung zugeführt wurden.
690 BRACHLAND			LWBR	FLÄCHEN, DIE DER LANDWIRTSCHAFT DIENTEN, ABER OFFENSICHTLICH SEIT LÄNGEREM NICHT MEHR GENUTZT WERDEN.
		691 Ackerland-brach 692 Grünland-brach 693 Gartenland-brach 694 Weingarten-brach 695 Streuobstacker-brach 696 Streuobstwiese-brach 697 Obstbaumaufläche-brach	Anmerkungen:	1. Brachflächen mit genutztem Streuobstbestand sind mit "0-w 695 oder 696" zu bezeichnen. 2. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mit Bäumen, Büschen und Hecken bewachsen sind, sind unter "GH 0-w 740" auszuweisen.
700 WALDFLÄCHE				UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEWACHSEN SIND.
			Anmerkung:	Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäusungsfächen u.dgl. bis zu ca. 0,1 ha sowie f.d.R. auch Waldwege, sofern sie nicht als Flurstück ausgewiesen sind.
710 LAUBWALD			LH	FLÄCHEN, DIE MIT LAUBBÄUMEN BEWACHSEN SIND.

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
720 NADELWALD		NH FLÄCHEN, DIE MIT NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND.	
730 MISCHWALD		LNH FLÄCHEN, DIE MIT LAUB- UND NADELBÄUMEN BEWACHSEN SIND UND BEI DENEN DER CHARAKTER EINES REINEN BAUMBESTANDES NICHT VORHERSCHT.	
740 GEHÖLZ		GH FLÄCHEN, DIE MIT STRÄUCHERN ODER VEREINZELTEN BÄUMEN BEWACHSEN SIND.	
		<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören auch mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Windschutzstreifen, Vogelschutzgehölze u. dgl.; Gehölz innerhalb von Verkehrsbegleitflächen s. Anmerkung Nr. 4 zu "VKB 0-W (530)".	
760 FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSFLÄCHE		FWBFB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND DEM FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB DIENEN UND NICHT "0-W 710 BIS 740" ZUZUORDNEN SIND.	
		FLÄCHEN, DIE STÄNDIG ODER ZEITWEILIG MIT WASSER BEDECKT SIND, GLEICHGÜLTIG, OB DAS WASSER IN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN BETTEN ABFLIEßT ODER STEHT.	
800 WASSERFLÄCHE			
		<u>Anmerkung:</u> Hierzu gehören i.d.R. auch Böschungen, Uferbefestigungen u. dgl. Bei Wassersträßen s. Anmerkungen zu "VKB 0-W (590)". Die Eigentumsgrenzen an den Wasserläufen il. Ordnung richten sich nach dem Landeswassergerichtsgebot (s. auch Vorschriften des Innenministeriums NRW zur Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster); die Bildung von Kleinstabschnitten ist zu vermeiden.	
810 FLUSS		WAF NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER (GGF. AUCH MIT BEGRADIGTEN, KANALISIERTEN TEILSTÜCKEN), DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT ALS BACH ANGESPROCHEN WERDEN KANN. DIE BEZEICHNUNG IST FÜR DEN GANZEN VERLAUF ZU VERGEBEN.	
		<u>Anmerkung:</u> "0-W 812" ist nur dann zu vergeben, wenn die betreffende Wasserfläche vollständig vom Flusslauf abgeschnitten ist. Hingegen sind an einem Ende abgeschnittene Strecken eines Flusses mit "0-W 813" zu bezeichnen.	
820 KANAL		WAK KÜNSTLICH ANGELEGTER WASSERLAUF.	
830 HAFEN		WAH WASSERFLÄCHEN, DIE DEM LIEGEN VON SCHIFFEN DIENEN.	
840 BACH		WAB NATÜRLICH FLIESENDES GEWÄSSER, DAS NICHT "0-W 810" ZUZUORDNEN IST.	

GRUPPE 0-w Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-w Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-w Bezeichnung	ABK. WAG	BEGRIFFSBESTIMMUNG
850 GRABEN				STÄNDIG ODER ZEITWEISE FLEISSENDES, KÜNSTLICH ANGELEGTES ODER NATÜRLICHES GE-WÄSSER, DAS WEGEN SEINER GRÖSSE UND BEDEUTUNG NICHT "0-w 810, 820 ODER 840" ZUZUORDNEN IST.
				Anmerkung: Hierzu gehören auch Wasserauffangbecken, Stickerbecken, Sandfänge u. dgl., die einer geordneten Wasserführung dienen.
860 SEE				WAS NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, GRÖSSERE STEHENDE ODER NAHEZU STEHEN-DE WASSERFLÄCHE.
		861 Natürlicher See		Anmerkungen:
		862 Staausee		1. Wasserflächen von weniger als ca. 1 ha Größe sind l.d.R. mit "0-w 889" zu bezeichnen.
		864 Speicherbecken		2. Zu "0-w 862 und 864" gehören auch die Stauanlagen (Mauern, Dämme u. dgl.).
		865 Baggersee		3. "0-w 864 ist zu vergeben für künstliche Anlagen, die eine Beforratung von Wasser ermöglichen.
		869 Anderer See		
880 TEICH, WEIHER				WAT NATÜRLICH ODER KÜNSTLICH ANGELEGTE, STEHENDE ODER NAHEZU STEHENDE WASSER-FLÄCHE.
				Anmerkung: S. Anmerkung 1 zu "0-w 860".
890 SUMPF				WASU STÄNDIG STARK MIT WASSER DURCHTRÄNKTER BODEN MIT ANGEPASSTER VEGETATION; MOOR S. "MO 0-w 650".
				UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT MIT EINER DER VORGENANNTEN NUTZUNGSDARTEN BE-ZEICHNET WERDEN KÖNNEN.
900 FLÄCHEN ANDERER NUTZUNG				ÜB UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERRSCHEND ÜBUNGS- UND ERPROBUNGZWECKEN DIE-NEN.
		910 ÜBUNGSGELÄNDE		911 Verkehrsübungssplatz 912 Dressurplatz 913 Militärisches Übungs- gelände 919 Anderes Übungsgelände

GRUPPE 0-W Bezeichnung	TATSÄCHLICHE NUTZUNG 0-W Bezeichnung	UNTERGLIEDERUNG 0-W Bezeichnung	ABK. BEGRIFFSBESTIMMUNG
920 SCHUTZFLÄCHE			SF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE VORHERSCHEND DEM SCHUTZ VON ANLAGEN ODER LANDSCHAFTSTEILEN DIENEN.
		922 Trigonometrischer Punkt	
		923 Rückhaltebecken	
		924 Lärmschutz	<u>Anmerkungen:</u>
		925 Damm	1. Lärmschutzanlagen innerhalb der Verkehrsflächen s. "VKB 0-W 591 bis 594".
		926 Deich, Hochwasserschutzzanlage	2. Hierzu gehören auch nicht bepflanzte Schutzstreifen, Bodenschutzflächen u.a.
		929 Andere Schutzfläche	3. Wasserauffangbecken, Sickerbecken, Sandfänge u. dgl., die bestimmten Verkehrsanlagen oder der geordneten Wasserführung dienen, sind "VKB 0-W 591 bis 594 bzw. WAG 0-W 850" zuzuordnen.
			4. Mit "0-W 925" sind Flächen mit Erdbauwerken zu bezeichnen, die als Begrenzung z.B. von staugeleiteten Flüssen, Schifffahrts- oder Schleusenkästen, deren Wasserspiegel höher als das umgebende Gelände liegt, dienen.
930 HISTORISCHE ANLAGE			HIST FLÄCHEN MIT HISTORISCHEN ANLAGEN ("GF 0-W 100, 200") ZU GEORDNET WERDEN KÖNNEN.
		931 Stadtmauer	
		932 Turm	
		933 Denkmal	
		934 Bildstock	
		935 Ruine	
		936 Ausgrabung	
		939 Andere historische Anlage	
940 FRIEDHOF			FHF UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE ZUR BESTATTUNG DIENEN ODER GEFIENDET HABEN; LETZTERE NUR, SOFERN NICHT VOM CHARAKTER DER ANLAGE HER GRUNANLAGE ("GRÜ 0-W 420") ZUTREFFENDER IST.
		941 Friedhof	<u>Anmerkungen:</u>
		942 Friedhof (Park)	1. "0-W 941" ist für genutzte und gesperrte Friedhöfe zu vergeben.
		943 Historischer Friedhof	2. "0-W 943" erhalten nicht genutzte Kirchhöfe, Ehrenfriedhöfe u. dgl.
950 UNLAND			U UNBEBAUTE FLÄCHEN, DIE NICHT GEORDNET GENUTZT WERDEN.
		951 Felsen, Steinriegel	
		952 Düne	
		953 Stillgelegtes Abbaueland	
		959 Anderes Unland	

2. Verzeichnis der Klassifizierungen

2.1 Klassifizierungen der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgebot (Kenntung 32)

0- <i>w</i>	Bezeichnung	0- <i>w</i>	Bezeichnung	0- <i>w</i>	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
250	Holzung						WALDFLÄCHEN, DIE DER ERZEUGUNG UND GEWINNUNG VON ROHHOLZ DIENEN. DAZU GEHÖREN U.A. AUCH BLÖSSEN, WILDWIESEN UND -ÄCKER, SAAT- und PFLANZKÄMPE, SCHUTZSTREIFEN, SCHNEISEN SOWIE IM LIEGENSCHAFTSKATASTER AUSGEWIESENE WIRTSCHAFTSWEGE. S. "0- <i>w</i> 250"
251	HOLZUNG					H	FLÄCHEN, DIE ALS BESTOCKTE REBELÄCHEN, BRACHE ODER JUNGFELDER DER WEINBAULICHEN NUTZUNG DIENEN, EINSCHLIESSLICH DER ZUR WEINBAULICHEN NUTZUNG GEHÖREN DEN REBSCHULEN UND REBMUTTERGÄRTEN. S. "0- <i>w</i> 260"
260	Weingarten	261	WEINGARTEN			WG	FLÄCHEN, DIE DEN VERSCHIEDENEN ARTEN DER SONSTIGEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG DIENEN. Flächen, die ausschließlich dem Anbau von Weihnachtsbäumen dienen.
270	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzungen	271	WEIHNACHTSBAUM-KULTUR			WEIH	Flächen, die der Saatzauber als Saatkämpe und Zuchtgärten dienen, einschließlich der Anzuchtfäche
		272	SAATZUCHT			SAAT	Flächen, die unter Glas.
		273	TEICHWIRTSCHAFT			TEIW	Produktive Wasseroberflächen, die der Teichwirtschaft dienen.
280	Nebenflächen des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft						HOF- UND GEBAUDEFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER DEN GEBAÜDEN UNTERGEORDNETEN FREIFLÄCHEN, SOWIE WEGE, HECKEN, GRÄBEN, SOWEIT NICHT BEI "0- <i>w</i> 400" AUSGEWIESEN, UND GRENZRAINE DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS. S. "0- <i>w</i> 280"
		281	NEBENFLÄCHE DES BETRIEBS DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT			NF	FLÄCHEN DES LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBS, DIE WEDER ZU EINER NUTZUNG NOCH ZU DEN NEBENFLÄCHEN GEHÖREN.
290	Andere Flächen					LFAB	Flächen, die durch den Abbau der Bodensubstanz (Sand, Kies, Lehm, Torf usw.) überwiegend für Zwecke des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden (§ 43 Abs. 1 BauG).
		291	ABBAUFLÄND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT			GER	Flächen geringster Ertragstätigkeit ohne Wertzahlen nach dem Bodenschätzungsgebot, das sind unkultiviertes Moor- und Heideflächen, ehemals bodengeschätzte Flächen und ehemalige Weinbauflächen, die ihren Kulturstand verloren haben.
		292	GERINGSTLAND			U	Flächen, die keinen Ertrag abwerfen können, wie z.B. Felsen, Dünnen, Steinriegel, stillgelegtes Abbauland.
293	UNLAND						

2.2 Klassifizierungen der Straßenflächen nach den Straßengesetzen (Kennung 33)

0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
300 STRASSENFLÄCHEN					
310 BUNDESAUTOBAHN				BAB	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG).
320 BUNDESSTRASSE				B	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
330 LANDESSTRASSE				L	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
340 KREISSTRASSE				K	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
350 GEMEINDESTRASSE				GS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NW).
360 SONSTIGE ÖFFENTLICHE STRASSE				SOS	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer sonstigen öffentlichen Straße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGW NW).

2.3 Klassifizierungen der Gewässerflächen nach den Wassergesetzen (Kennung 34)

0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	0-w Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
400 GEWÄSSERFLÄCHEN					
410 GEWÄSSER I. ORDNUNG - BUNDESWÄSSERSTRASSE				GB	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG aufgeführten Bundeswasserstraßen mit den in Nordrhein-Westfalen liegenden Strecken.
420 GEWÄSSER I. ORDNUNG - LANDESGEWÄSSER				GL	Die in dem Verzeichnis zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG als Landesgewässer aufgeführten Gewässerstrecken.
430 GEWÄSSER II. ORDNUNG				GII	Alle anderen Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LWG).

2.4 Klassifizierungen der Waldflächen nach den Waldgesetzen (Kennung 35)

0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	0-w	Bezeichnung	Abk.*)	Begriffsbestimmung
500 WALDFLÄCHEN							
510	STAATSWALD BUND					HB	Wald im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
520	STAATSWALD LAND					HL	Wald im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.
530	KOMMUNALWALD					HK	Wald im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kreisen u.ä.
540	ANSTALTS- UND STIFTUNGSWALD					HA	Wald im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
550	ANDERER ÖFFENTLICHER WALD					HO	Anderer öffentlicher Wald.
560	PRIVATER GEMEINSCHAFTSWALD					HG	Wald im Eigentum von Reserverbänden, Hauberggenossenschaften, Marktgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften, soweit dieser nicht dem Körperschaftswald zugeordnet ist.
570	GROSSPRIVATWALD					HP	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Großprivatwald gilt einschl. Schutzforsten (Schutzforstverordnung).
580	KLEINPRIVATWALD					HM	Wald im Eigentum natürlicher Personen (einschl. Erbengemeinschaften), soweit er als Kleinprivatwald gilt.
590	ANDERER PRIVATWALD					HJ	Privatwald, der nicht unter den "0-w 580 bis 580" erfasst ist (z.B. von Religionsgemeinschaften und Juristischen Personen des privaten Rechts).
In die Einerstelle der "0-w 510 - 590" ist einzusetzen:							
..1	OHNE BESONDERE GESETZLICHE BINDUNG	..0					Wald entsprechend den Begriffsdefinitionen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes, soweit nicht zu den "0-w ..2 bis ..8" gehörend.
..2	SCHUTZWALD	..S					Wald, der als Schutzwald besondere gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..3	ERHOLUNGSWALD	..E					Wald, der als Erholungswald besondere gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..4	BANNWALD	..B					Wald, der als Bannwald besondere gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..6	SCHUTZ- UND ERHOLUNGSWALD	..SE					Wald, der als Schutz- und Erholungswald besondere gesetzlichen Bindungen unterliegt.
..9	ANDERE FORSTBETRIEBS- FLÄCHE	..AF					Forstbetriebsflächen, die nicht Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes sind.

*1 Die Abkürzungen für die Bezeichnungen der Einerstelle sind jeweils als dritte oder als vierte Stelle hinter die zweistelligen Abkürzungen zu setzen, die für die Bezeichnungen der Zehnerstellen ausgewiesen sind (z.B. H1.E).

II.

Ministerpräsident

Österreichisches Honorarkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 7. 1995 -
II B 5 - 439 - 15

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Köln zugestimmt und Herrn Dr. Otmar Franz am 1. 7. 1995 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 50679 Köln, Siegburger Straße 241
Telefon: 824-2958
Telefax: 824-2523
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

Gleichzeitig ist das Herrn Dr. John-Werner Madaus am 18. 2. 1976 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Österreich in Köln mit dem Konsularbezirk Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen mit Ablauf des 30. 6. 1995 erloschen.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

**Honorarkonsulat der Republik Südafrika,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1995 -
II B 5 - 448 - 1

Das Herrn Hellmut Paul Bischoff am 1. 8. 1991 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 29. 3. 1995 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Südafrika in Düsseldorf ist somit geschlossen.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

**Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 7. 1995 -
II B 5 - 417 - 17

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. 6. 1991 ausgestellten und bis zum 28. 6. 1997 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5462 und Nr. 5463 von Herrn Vizekonsul Ian Sargeant und Frau Mari Grace Sargeant, Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1995 S. 1197.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 56 v. 25. 7. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften – (VAP höh allg VD) – vom 6. Mai 1995 (GV. NW. S. 502)	614
216	30. 6. 1995	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	614
238	4. 7. 1995	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	610
301	4. 7. 1995	Verordnung zur Anpassung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Grevenbroich und Mönchengladbach-Rheydt an geänderte Gemeindegrenzen	612
34	20. 6. 1995	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKG)	612

– MBl. NW. 1995 S. 1198.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569